

BStGer RR.2023.39 vom 30. November 2023

Bundesstrafgericht, 2023-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.39

FR: TPF RR.2023.39 du 30 novembre 2023

IT: TPF RR.2023.39 del 30 novembre 2023

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend.

Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEXNr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]), wenn das IRSG

nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

- 12 -

E. 2.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 2.2

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV).

E. 3.2

Die Beschwerdeführer sind als Kontoinhaber durch die formell als Schlussverfügung ergangene Rechtshilfemassnahme persönlich und direkt betroffen im Sinne der vorstehenden Erwägungen. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 4.1

Die angefochtene Schlussverfügung vom 16. Februar 2023 stützt sich auf den zwischenzeitlich vom Bundesgericht aufgehobenen Teilentscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.245 vom 11. November 2022 (Verfahrensakten, Urk. 6 S. 5). Mit diesem Teilentscheid war im Sinne einer Lückenschliessung die Vollstreckung einer Ersatzforderung nach Art. 74a IRSG als zulässig beurteilt worden, sofern keine Gefahr bestehe, dass Gläubiger in der Schweiz im Verhältnis zum ersuchenden Staat benachteiligt werden

- 13 -

(E. 6.4.6). Im beurteilten Fall war das von der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, der damaligen Beschwerdegegnerin, gewählte Vorgehen, über die Vollstreckung der Einziehung der Ersatzforderung in der betreffenden Höhe im Rahmen von Art. 74a IRSG zu befinden, nicht beanstandet worden (E. 6.4.7).

E. 4.2

Die gegen diesen Teilentscheid erhobene Beschwerde wurde mit dem von allen Parteien im Schriftenwechsel zitierten Urteil des Bundesgerichts 1C_624/2022 vom 21. April 2023 teilweise gutgeheissen. Gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen werden Ersatzforderungen vom insoweit klaren Wortlaut von Art. 74a IRSG nicht erfasst und es besteht kein triftiger Grund für eine Auslegung entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut und für die Annahme einer Gesetzeslücke (E. 6.7). Der angefochtene Entscheid wurde insoweit aufgehoben, als damit die sich auf die Ersatzforderung beziehenden Teile der Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich bestätigt wurden. Dies betraf namentlich den Teil, mit welchem die Wegnahme eines Teilbetrags vom beschlagnahmten Guthaben zwecks Tilgung der Ersatzforderungsverpflichtung und die Überweisung auf das Postkonto der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich angeordnet worden war. Zudem betraf es den Teil, mit welchem die Beschlagnahme des – nach Wegnahme des Teilbetrags zwecks Tilgung der Ersatzforderungsverpflichtung – verbleibenden Restbetrags aufgehoben worden war. Darüber hinaus hielt das Bundesgericht fest, dass derjenige Teil des Guthabens, der zur Tilgung der Ersatzforderung herausgegeben werden sollte, beschlagnahmt bleibt und die Sache in diesem Umfang an das BJ als für die Annahme ausländischer Ersuchen um Exequatur zuständige Behörde zu überweisen ist (vgl. Art. 103 f. IRSG) sei (E. 9 bzw. Disp. Ziff. 1).

E. 5.1

Es ist vorliegend unbestritten, dass die deutschen Behörden die Schweiz um Herausgabe der beschlagnahmten Vermögenwerte in der fraglichen Höhe zur Tilgung einer Ersatzforderung des deutschen Staats ersucht haben. Seit dem vorgenannten Urteil des Bundesgerichts 1C_624/2022 vom 21. April 2023 besteht keine Unsicherheit mehr darüber, dass hierfür das Exequaturverfahren gemäss Art. 94 ff. IRSG einzuleiten ist. Aus dem Umstand, dass die deutschen Behörden ihre Eingabe als «Ersuchen um Einziehung» betitelt haben, können die Beschwerdeführer vorliegend nichts zu ihren Gunsten ableiten. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführer (act. 1 S. 6) ordnen im Übrigen die deutschen Behörden selber ihr Ersuchen dem «Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten» zu (Verfahrensakten, Urk.1/1 S. 1). Entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin ist die

- 14 -

angefochtene Schlussverfügung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nichtichtig. Vielmehr ist sie aufzuheben, unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme (s. supra E. 4.2).

E. 5.2

Mit dem vorgenannten Urteil 1C_624/2022 vom 21. April 2023 hat das Bundesgericht ebenfalls bereits entschieden, dass die Sache unter Hinweis auf die Vorschriften zum Exequaturverfahren im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen an das BJ als für die Annahme ausländischer Ersuchen um Exequatur zuständige Behörde zu überweisen ist. Ein davon abweichendes Vorgehen erscheint schon vor diesem Hintergrund nicht als angezeigt. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführer ist das Verfahren nach Art. 103 f. IRSG für die «Vollstreckung von Strafsentscheiden» auch nicht deckungsgleich geregelt wie in Art. 78 ff. IRSG für die «Andere Rechtshilfe». Daher erscheint das von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagene Vorgehen, zu welchem sich die Aufsichtsbehörde

nicht vernehmen liess, auch sachlich nicht als gerechtfertigt. Nach dem Gesagten ist vorliegend die Sache an das BJ als für die Annahme ausländischer Ersuchen um Exequatur zuständige Behörde zu überweisen.

E. 5.3

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die angefochtene Schlussverfügung vom 16. Februar 2023 ist vollumfänglich aufzuheben. Die rechtshilfeweise für die deutschen Strafbehörden am 26. Juli 2004 angeordnete und am 18. August 2004 aufrechterhaltene Beschlagnahme (s. supra lit. B) bleibt aufrechterhalten. Die Sache ist an das BJ als für die Annahme ausländischer Ersuchen um Exequatur zuständige Behörde zu überweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Daran vermag, entgegen der Annahme der Beschwerdeführer (act. 12 S. 2 f.), der Antrag der Staatsanwaltschaft III und des BJ auf Gutheissung der Beschwerde nichts zu ändern.

E. 6.1

Die Gerichtsgebühr ist den Parteien nach dem Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 1. Teilsatz VwVG). Die Gerichtsgebühr ist für das vorliegende Verfahren auf Fr. 7'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4bis lit. b und Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Beschwerdeführer haben mit Beschwerde nicht nur die Aufhebung der angefochtenen Schlussverfügung beantragt, sondern

- 15 -

auch – und nicht lediglich im Sinne von Eventualanträgen bei einer allfälligen Bestätigung des vorinstanzlichen Vorgehens nach Art. 74a IRSG – die Abweisung des deutschen Rechtshilfeersuchens und die umgehende Freigabe der rechtshilfeweise gesperrten Vermögenswerte (act. 1 S. 2 und act. 12 S. 2 f.; s. supra lit. L). Diesbezüglich unterliegen die Beschwerdeführer. Ausserdem verlangten sie zwar die Aufhebung der angefochtenen Schlussverfügung; indes sprachen sie sich sowohl in der Beschwerde als auch in der Beschwerdereplik entschieden gegen die vorliegend angeordnete Überweisung der Sache ins Exequaturverfahren aus (act. 1 S. 10 ff.; act. 12). Auch insofern haben sie als unterliegende Partei zu gelten. Damit ist den Beschwerdeführern die Gerichtsgebühr ausgangsgemäss im Umfang von Fr. 3'000.-- aufzulegen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 7'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführern den Restbetrag in der Höhe von Fr. 4'000.-- zurückzuerstatten.

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Im Verfahren vor Bundesstrafgericht besteht die Parteientschädigung aus den Anwaltskosten (Art. 11 BStKR). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführer für ihre Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine reduzierte Entschädigung zu leisten. Es ist zwar unübersehbar,

dass sich die Beschwerdegegnerin unter anderem durch die Beschwerdeführer (s. supra lit. J), aber auch durch die ersuchende Behörde bzw. die Aufsichtsbehörde gedrängt sah (s. supra lit. G und I), einen Entscheid über das deutsche Rechtshilfeersuchen zu fällen. Daher kann der Beschwerdegegnerin bei dieser Sachlage nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie sich dabei auf den zuletzt gefällten Grundsatzentscheid des Bundesstrafgerichts stützte. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin gegenüber den Beschwerdeführern die uneinheitliche Rechtsprechung und die damit eingehenden Unsicherheiten offengelegt und sich zunächst dafür entschieden hatte, den rechtskräftigen Abschluss des betreffenden Beschwerdeverfahrens abzuwarten (s. Verfahrensakten, Urk. 4/19 S. 2 und supra lit. I). Indessen hat die Beschwerdegegnerin selbst unter Berücksichtigung der vorstehenden Umstände im vorliegenden Verfahren als entschädigungspflichtig zu gelten. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer reichte eine Kostennote und bezifferte seinen Arbeitsaufwand auf insgesamt 29.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.-- (d.h. insgesamt Fr. 8'850.--). Vorliegend ist praxisgemäss von einem Stundenansatz von Fr. 230.-- auszugehen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21

- 16 -

vom 24. April 2012 E. 2.1; zuletzt u.a. Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2023.82 vom 27. September 2023 E. 7.2 m.w.H.). Die dem teilweise Ob-siegen entsprechende Parteientschädigung ist in casu auf Fr. 3'500.-- festzusetzen.

- 17 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.